

Vollzugsverordnung
zum
Abfallentsorgungsreglement
der
Gemeinde Schötz

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information
- Art. 9 Inkrafttreten

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Schötz erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 16. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichs aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour 1 x monatlich.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle in der Regel über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken des GALL
- Futtersäcke mit Gebührenmarken des GALL (nur für Landwirtschaftsbetriebe)
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken des GALL

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer(in), Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an der Sammelroute bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Papier und Karton

² Die Gewerbebetriebe sind für die Entsorgung von Karton selber zuständig.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Alteisen
- Weissblech und Aludosen
- Speise- und Altöl
- Kleider
- Batterien
- Grünabfälle

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² Nicht auf der eigenen Liegenschaft kompostierbare Abfälle können zum Kompostierplatz gebracht werden, jedoch ohne Speiseabfälle, diese sind in jedem Fall durch den Konsumenten selber zu verwerten.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 23. Oktober 1989 und tritt auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

6247 Schötz, 19. November 2003

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Die Gemeindepräsidentin:

sig. Ruth Iseli-Buob

Der Gemeindeschreiber

sig. Urs Amrein

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. November 2003 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Kompostierbare Abfälle und Speiseabfälle | Entsorgung ist Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers |
| 1.2 | Häckseldienst | In Grundgebühr enthalten |

2. Separatsammlungen

- | | | |
|------|---|---|
| 2.1 | Kühlgeräte | Entsorgung über Fachhändler oder S.EN.S-lizenzierte Sammelstellen |
| 2.2 | Elektronik- und Elektrogeräte | Entsorgung über Fachhändler oder S.EN.S-lizenzierte Sammelstellen |
| 2.3 | PET | Sammelstellen beim COOP, Denner Satellit und Dorflade |
| 2.4 | Papier und Karton aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Glas aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Alteisen aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | Weissblech und Aludosen aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Speise- und Altöl aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | Kleidersammlung | In Grundgebühr enthalten |
| 2.10 | Batterien aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.11 | Grünabfälle | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr

(Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)

Fr. 50.-- (Basisjahr 2003)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgegliedert

- je Haushalt
 - je Betrieb
 - je Landwirtschaftsbetrieb (inkl. ein Haushalt)
- zu entrichten.

Anhang 2

Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

- COOP
- Dorflade Fischer
- Drogerie Schuler
- Im Egge
- Post

2. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3. Befestigung / Erkennung von Gebührenmarken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

4. Direktanlieferung an KVA

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

5. Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils im 2. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt. Die Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.